



# Satzung des Bienenzuchtvereins Georgensgmünd und nähere Umgebung e. V.

Änderungsfassung beschlossen am 13. Januar 2019

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

## §1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Bienenzuchtverein Georgensgmünd mit nächster Umgebung“. Er wurde gegründet am 15. Januar 1882.

Er hat seinen Sitz in Georgensgmünd und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Imker der politischen Gemeinde Georgensgmünd und der nächsten Umgebung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
- die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht um damit zur Sicherung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen, deren Ertrag vom Bienenflug abhängig ist, beizutragen,
- die Förderung der Bienengesundheit und –hygiene,
- die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Vertretung aller Belange der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Erwachsenen- und Jugendbildung, insbesondere Förderung, Schulung und Beratung von jugendlichen Imkern
- Förderung des Wander- und Beobachtungswesens,
- Verbesserung der Bienenweide durch beratende oder aktive Mitarbeit bei der Neuanlage von Grüngürteln, Renaturierung von Sandabbaugebieten, Brachlegung von Acker- oder Wiesenflächen unter Berücksichtigung ökologischer Gegebenheiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

## §3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Mitglied des Vereins kann jeder

- Imker oder Nichtimker, Freund, Förderer oder juristische Person werden, der/die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Eine altersmäßige oder geschlechtliche Einschränkung für die Mitgliedschaft gibt es nicht.
- Jugendliche können mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber verbindlich zu äußern, ob der/die Minderjährige die Mitgliederrechte selbständig ausüben darf oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind Berechtig an allen Einrichtungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die gegenseitige Hilfeleistung am Bienenstand ist selbstverständlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet für eine gesunde Lebenshaltung der Bienen unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen zu sorgen.

Bei Verdacht auf Bienenkrankheiten ist der Vorsitzende oder Stellvertreter bzw. der Gesundheitswart des Vereines, des Kreisverbandes oder der Amtstierarzt der zuständigen Behörde sofort zu verständigen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein

Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt aus dem Verein muss bis spätestens 31. August eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

- durch Ausschluss aus dem Verein.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§6 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu Beginn eines Geschäftsjahres an den Kassenführer des Vereins zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden, Stellvertreter genannt
- Schriftführer
- Kassier

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

1. und 2. Vorstand, sowie Schriftführer und Kassier bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### **§ 8 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Beiträge und Versicherungsprämien an den Landesverband Bayerischer Imker e.V. Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Vorstand das Recht hat, zum Wohle des Vereins, ohne vorhergehende Rücksprache mit der Vorstandschaft Ausgaben in Begrenzter Höhe zu tätigen. Dieser Betrag wird auf 300,- Euro (dreihundert Euro) festgelegt. Über eine Änderung dieser Regelung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Protokolle monatlicher Versammlungen werden den Mitgliedern in der darauffolgenden monatlichen Versammlung öffentlich verlesen.

Der Schriftführer erledigt außerdem die für den Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier erhebt die Beiträge, leistet Zahlungen nach Anweisung durch den Vorstand und erstellt bei Jahreswechsel die Jahresabschlussrechnung, zu deren Prüfung jedes Mitglied berechtigt ist.

Die Rechnung muss vor der Jahreshauptversammlung durch mindestens zwei Mitglieder geprüft sein. Die Überprüfung der Rechnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter einer Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Sind bei der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beabsichtigt, so sind die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig zuzustellen. Satzung, sowie beabsichtigte Satzungsänderungen können zusätzlich im Versammlungsraum eingesehen werden.

## **§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

## **§ 12 Beschlussfassung – Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

Bei Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens siebzig Prozent der gesamten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann in einer zweiten Mitgliederversammlung die Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder behandelt werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist durch das schriftführende Mitglied und die Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen festzuhalten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

Über das Vereinsvermögen muss eine eigene Liste geführt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das feste und bewegliche Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Georgensgmünd mit der Auflage zu, dies unentgeltlich den im Gemeindegebiet ansässigen Imkern zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen Protokollbücher sowie andere schriftliche Unterlagen sind im Falle der Auflösung des Vereins dem Gemeindearchiv der politischen Gemeinde Georgensgmünd zur weiteren Verwahrung und Nutzung zu übergeben.



### **§17 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss weitere Ordnungen zu erlassen (z.B.: Datenschutzordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, usw.). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Georgensgmünd, 13. Januar 2019

Toralf Brückner, 1. Vorstand